

Satzung

der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Riesa e.V.

erstellt in der Mitgliederversammlung am 26.11.2010 als Neufassung,
am 11.11.2011 (Berichtigung eines Schreibfehlers, § 3, ein Wort),
§ 9 Abs. 8 ergänzt in der Mitgliederversammlung am 03.11.2023

Satzung

Satzung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Riesa e.V.,
Villerupter Straße 6, 01587 Riesa
Telefon: 7470 oder 872294

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Riesa e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Riesa und ist in das Vereinsregister Nr. 12042 beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Sachsen und der Bundesvereinigung der Lebenshilfe.

§ 2

Aufgabe und Zweck

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern geistig behinderter Menschen, geistig behinderter Menschen, sonstigen Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden.
- (2) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für die Menschen mit geistiger Behinderung in allen Altersstufen und ihre Familien bedeuten. Die Hilfe bezieht sich auch auf Menschen mit Mehrfachbehinderungen und chronisch psychisch kranke Menschen. Dies wird verwirklicht insbesondere durch:
 - * Betreiben von Wohnheimen und Außenwohngruppen
 - * ambulant betreutes Wohnen
 - * Betreiben von Werkstätten für behinderte Menschen, einschließlich Förderbereich
 - * Frühförderung
 - * Freizeit und Erholungshilfen
 - * Aus- und Weiterbildung
 - * Beratung
- (3) Zu den Aufgaben des Vereins zählen auch Maßnahmen der Jugendpflege.
- (4) Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf Zusammenarbeit mit öffentlichen, kirchlichen und freien Trägern und anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung. Er will das Verständnis für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse
- d) sonstige Zuwendungen.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von 3 Monaten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod oder Verlust der Rechtsperson
 - b) Austritt
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und der Betrag nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes - Rückschein - bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

- (5) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der besondere Vertreter.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Wahl des Vorstandes und Nachwahl gemäß § 9 Ziffer 3
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer, sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Auflösung des Vereins

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftliche bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.
- (4) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
Eine Änderung des Zwecks des Vereins sowie die Änderung des Status kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann ein anderes Familienmitglied bevollmächtigt werden. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und maximal 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Vereinsarbeit der Lebenshilfe, sollte der Vorstand nach Möglichkeit mehrheitlich mit Eltern von Menschen mit geistiger Behinderung besetzt werden.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, vertreten.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf höchstens 4 Jahre.
Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Bei der Wahl des Vorstandes ist Blockwahl zulässig.

Der Vorstand kann auf entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung auch -ganz oder teilweise- als Gruppe in einem Wahlgang gewählt werden. Die Gruppe ist gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Erhält die Gruppe weniger Stimmen oder kommt die Gruppenwahl aus anderen Gründen nicht zu Stande, wird der Vorstand in Einzelwahl gewählt.

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand bestimmt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Hierzu führt der Vorstand in seiner ersten Sitzung eine gesonderte Wahl durch.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zu der nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
- (5) Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Übernimmt jedoch ein Vorstandsmitglied als hauptamtlicher Mitarbeiter die Geschäftsführung, ist dies juristisch möglich und im Einzelfall zweckmäßig.

Durch Beschluss des Vorstandes kann für den Verein neben dem Vorstand ein hauptamtlich tätiger Geschäftsführer zum besonderen Vertreter bestellt werden, der für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält.

Seine Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die die laufende Verwaltung des Vereins gewöhnlich mit sich bringt und die von der Satzung nicht anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

Die Kompetenzen des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes werden in einer Geschäftsordnung des Vorstandes gesondert geregelt, die die Einbindung in die Vereinsstruktur und die Führungs- und Kontrollbefugnisse des gesamten Vorstandes gewährleistet.

Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat sowie Ausschüsse berufen.
- (8) Den Mitgliedern des Vorstandes kann auf ihren schriftlichen Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe der nachgewiesenen Fahrt- und Reisekosten gezahlt werden, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erforderlichenfalls kann auch ein Vorschuss in entsprechender Höhe gezahlt werden.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11 Elternbeiräte

Ist der Verein Träger von Einrichtungen, so sind dort Elternbeiräte zu bilden. Elternbeirat sollte nur werden, wer Vereinsmitglied ist und nicht dem Vorstand angehört.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Marburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Weitere Auflagen behält sich die Mitgliederversammlung vor in Übereinstimmung mit dem Finanzamt.

Die Satzung wurde erstellt am 14.06.1990

Eine Satzungsänderung erfolgte am: 23.02.1993, 26.06.1993, 08.10.1994, 20.09.1997, 21.11.1998, 26.11.2010 als Neufassung, am 11.11.2011 (Berichtigung eines Schreibfehlers, § 3, ein Wort). **Satzungsergänzung am 03.11.2023**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.